

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Rahmen des Stabilitätspakets 2012 bis 2016 (129a. MR) wird eine Reihe von Strukturmaßnahmen vorgeschlagen, wie etwa die Zusammenlegung der Entminungsdienste des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport. Der Entschärfungsdienst soll beim Bundesministerium für Inneres verbleiben. Es wird daher vorgeschlagen das Waffengesetz 1996, des Bundeskriminalamt-Gesetzes, des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes und des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz 1988 entsprechend zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Übertragung des Entminungsdienstes an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport können aufgrund der Nutzung von Synergieeffekten von 2013 bis 2016 jährlich 500.000,- € eingespart werden.

Besonderer Teil

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 und Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Zu Artikel X 1 (§ 42 Waffengesetz 1996):

Es wird vorgeschlagen, dass die Sicherung und Vernichtung von Kriegsmaterial, das im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung steht, wie bisher von den Bediensteten des Entschärfungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres erfolgt. Alle übrigen sprengkräftigen Kriegsrelikte – gleichgültig ob sie aus vor oder nach dem Jahr 1955 stammen – sollen in die Zuständigkeit des Entminungsdienstes des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport fallen. Durch die nunmehr gänzliche Übertragung des Entminungsdienstes an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ohne zeitliche Einschränkung wird nunmehr davon auszugehen sein, dass die Sicherung und Vernichtung der genannten Gegenständen künftig jedenfalls sowohl dem militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesen im Sinne des Abschnittes H des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetzes zuzurechnen sind als auch einen Aspekt der militärischen Landesverteidigung und somit eine Aufgabe des Bundesheeres im Sinne des Art. 79 Abs. 1 B-VG darstellen.

Zu Artikel X 2 (§ 4 Bundeskriminalamt-Gesetz):

Aufgrund der Übertragung des Entminungsdienstes an das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat eine Einschränkung der Aufgaben des Bundeskriminalamts auf die Tätigkeit des Entschärfungsdienstes zu erfolgen.

Zu Artikel X 3 (§ 10a Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz):

Da das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz in § 10a Abs. 2 die Bediensteten des Entminungs- und Entschärfungsdienstes ausdrücklich dem Bundesminister für Inneres zuweist, hat eine entsprechende Anpassung zu erfolgen.

Zu Artikel X 4 (§ 7 Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz):

Es soll klargestellt werden, dass bei Verweisen auf das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz in anderen Gesetzen der jeweils zuständige Bundesminister, im Verfahren an die Stelle des Bundesministers für Inneres tritt.